

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Vorstand der GRÜNEN JUGEND München (dort beschlossen am: 29.10.2025)

Titel: Reform und Flexibilisierung der Ortsgruppen

Antragstext

Die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND München möge beschließen, den bestehenden §5a der Satzung hinsichtlich der Ortsgruppen der GRÜNEN JUGEND München durch die nachfolgende Formulierung zu ersetzen:

"§5a Ortsgruppen

(1) Die GRÜNE JUGEND München verfügt über fünf Ortsgruppen (OG). Diese sind organischer Bestandteil der GRÜNEN JUGEND München und gliedern sich wie folgt:

- die OG München-Nord umfasst die Stadtbezirke 3, 4, 10, 11, 12 und 24*
- die OG München-Ost umfasst die Stadtbezirke 1, 5, 13, 14, 15, 16*
- die OG München-Süd umfasst die Stadtbezirke 6, 7, 17, 18, 19 und 20*
- die OG München-West umfasst die Stadtbezirke 2, 8, 9, 21, 22, 23 und 25*

- die OG München-Land umfasst den gesamten Landkreis München.

(2) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND München ist entsprechend seines Wohnsitzes Mitglied einer der fünf Ortsgruppen. Nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND München können Mitglied einer Ortsgruppe sein. Mitglieder einer Ortsgruppe verfügen über Stimmrecht, Antragsrecht und aktives und passives Wahlrecht. Möchte ein Mitglied einer Ortsgruppe angehören, in deren Gebiet nicht ihr Wohnsitz liegt, so ist dies dem Vorstand der GRÜNEN JUGEND München zu begründen, welcher gemeinsam mit den Vertreter*innen im Konsens über eine Aufnahme entscheidet.

(3) Die Aufgaben der Ortsgruppen sind die Einbindung und Vernetzung ihrer Mitglieder, das Aufgreifen und Bearbeiten von Themen vor Ort sowie die Durchführung von Aktionen.

(4) Eingesetzte Ortsgruppen treffen sich regelmäßig. Unverbindlich angestrebt wird dabei ein Treffen mindestens alle drei Monate. Ein Treffen des Kalenderjahres tritt als Jahreshauptversammlung zusammen, diese wird vom Vorstand der GRÜNEN JUGEND München geleitet. Alle Treffen müssen dem Vorstand der GRÜNEN JUGEND München mindestens zwei Wochen zuvor mitgeteilt werden.

(5) Jede Ortsgruppe wird von zwei mindestquotierten und gleichberechtigten Vertreter*innen koordiniert. Sie bereiten Treffen vor, leiten die Sitzungen und vertreten die Ortsgruppen gegenüber den anderen Organen der GRÜNEN JUGEND München.

(5a) Die Vertreter*innen einer Ortsgruppe werden auf der Jahreshauptversammlung einer Ortsgruppe für ein Jahr gewählt. Es gelten die Wahlvorschriften nach § 10 dieser Satzung.

(5b) Gelingt es nicht, zwei Vertreter*innen zu wählen, wird die Ortsgruppe bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe für ein Jahr ausgesetzt. Während der Aussetzung können vier Mitglieder einer Ortsgruppe, davon mindestens zwei FLINTA*-Personen, eine vorzeitige, außerplanmäßige Versammlung beantragen, um einen erneuten Wahlversuch zu

ermöglichen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, dieser muss dem Antrag innerhalb von vier Wochen nachkommen. Gelingt nun die Wahl zweier Vertreter*innen, gilt die Ortsgruppe als wieder eingesetzt, ansonsten bleibt sie ausgesetzt. Gibt es keine Vertreter*innen für eine Ortsgruppe, kann der Vorstand der GRÜNEN JUGEND München außerplanmäßige Treffen der Ortsgruppe organisieren.

(5c) In Bezug auf die Vertreter*innen finden darüber hinaus die Regelungen des § 5 (3), (4) und (6) Anwendung.

(6) Ortsgruppen und ihre Vertreter*innen sind dem Vorstand der GRÜNEN JUGEND München gegenüber rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden. Politische Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit und öffentlichkeitswirksame Aktionen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der GRÜNEN JUGEND München.

(7) Die GRÜNE JUGEND München verwaltet die Haushaltsmittel der Ortsgruppen. Die Höhe der Finanzmittel ergibt sich aus dem Haushalt der GRÜNEN JUGEND München und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es gilt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND München.

(8) Ortsgruppen sind zur FLINTA*- und Vielfaltsförderung im Sinne der Satzung und der Statute der GRÜNEN JUGEND München verpflichtet. Sie können dafür mehrere Vernetzungstreffen, müssen jedoch mindestens ein Vielfalts- sowie ein FLINTA*-Vernetzungstreffen, organisieren, wofür sie sich auch mit anderen Ortsgruppen zusammenschließen können."

Die Mitgliederversammlung möge darüber hinaus beschließen, den geänderten §5a der Satzung hinsichtlich der Ortsgruppen der GRÜNEN JUGEND München an die Stelle des §6 der Satzung zu verschieben. Der bestehende §6 der Satzung und alle weiteren Paragraphen werden nummerisch entsprechend verschoben.